

# **SATZUNG**

## **über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene im Gebiet der Gemeinde Bessenbach**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 10. 1982 (GVBl. S. 903) und des Art. 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke vom 06. 08. 1981 (GVBl. S. 318) erläßt die Gemeinde Bessenbach folgende Satzung:

### **§ 1**

Bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen im Gebiet der Gemeinde Bessenbach ist das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen der

Gemeinde Bessenbach vorbehalten. Dies gilt nicht bei Abmarkungen anlässlich von Katasterneuvermessungen und bei Abmarkungen durch die Flurbereinigungsbehörden.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Bessenbach in Kraft.

Bessenbach, den 17. 02. 1984  
Gemeinde Bessenbach  
STRAUB, 1. Bürgermeister